

Rückmeldung zur KWKG-Umlage

Netzbetreiber:

Halberstadtwerke GmbH

Wehrstedter Straße 48

38820 Halberstadt

Letztverbraucher:

Name:

Straße:

Ort:

Betroffene Entnahmestelle:

Zählpunktbezeichnung:

Meldung über den selbstverbrauchten aus dem Netz bezogenen Strom nach § 26 KWKG

Für die Abrechnung der KWKG-Umlage, der Umlage nach § 19 und der Offshore-Haftungsumlage wählen wir folgende Variante:

 Variante 1: Meldung in dem auf das Begünstigungsjahr folgenden Jahr bis spätestens 31. März

Auf den aus dem Netz bezogenen Strom werden mit dem Netzentgelt die vollen Umlagen erhoben. Nach schriftlicher Meldung bis zum 31. März des folgenden Jahres wird für das Begünstigungsjahr eine Gutschrift an Sie als Letztverbraucher bzw. an Ihren Lieferanten erstellt.

 Variante 2: Meldung der Voraussetzung im Begünstigungsjahr

Bis zum Eingang der schriftlichen Meldungen im Begünstigungsjahr werden auf den aus dem Netz bezogenen Strom mit dem Netzentgelt die vollen Umlagen erhoben. Nach Eingang der schriftlichen Meldung über den selbstverbrauchten Strom und Plausibilitätsprüfung werden zeitnah entsprechend der Nachweise die reduzierten Umlagen verrechnet.

Nach Klärung des tatsächlich selbstverbrauchten Stroms in 2022 werden die zu viel gezahlten Umlagen Ihnen als Letztverbraucher bzw. Ihrem Lieferanten gutgeschrieben bzw. nachgefordert.

 In 2022 haben wir mit Zählerstandden selbstverbrauchten Strombezug in der oben angegebenen Abnahmestelle von 1 GWh erreicht. In der Abnahmestelle sind wir der einzige Letztverbraucher.

 In 2022 haben wir mit Zählerstandden selbstverbrauchten Strombezug in der oben angegebenen Abnahmestelle von 1 GWh erreicht. In der Abnahmestelle wird von anderen Letztverbraucher nur geringfügig Strom verbraucht. Wir verpflichten uns, die in 2022 tatsächlich selbst verbrauchte Strommenge bis zum 31.03.2023 zu melden. Dem für uns zuständigen Netzbetreiber werden wir, einen durch die fehlende Meldung eventuell entstehenden Schaden vollumfänglich ersetzen.

Wir versichern, dass die oben angegebenen Angaben korrekt sind und sich jeweils nur auf eine Abnahmestelle und uns als einen Letztverbraucher im Sinne des KWKG beziehen.

.....

Ort

Datum

.....

Unterschrift

¹ Unter „geringfügig“ wird verstanden, dass der selbstverbrauchte Strom in der Abnahmestelle mindestens 95 % des vom Netz bezogenen Stromes beträgt. Ist der Anteil des selbstverbrauchten Stroms geringer, kommt nur Variante 1 zur Anwendung.